



## **Stadt Linz am Rhein**

### **Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle in Linz am Rhein vom 13. Juli 2016, in der Fassung der Ersten Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle in Linz am Rhein vom 14. Dezember 2016 in Kraft getreten am 01. Januar 2017**

#### **§ 1 Widmung**

Die Stadthalle Linz am Rhein, Strohgasse 12, 53545 Linz am Rhein, steht in erster Linie zur Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Linz am Rhein zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung dieses Vorrangs wird sie darüber hinaus Personenvereinigungen (Vereinen, Verbänden, Parteien, Wählergruppen etc.) sowie kirchlichen und karitativen Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen und Linzer Einwohnern zur Durchführung von Familienfeiern überlassen.

Die Stadthalle Linz am Rhein steht ebenfalls für Veranstaltungen von Gewerbetreibenden sowie Veranstaltungen von Dritten, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, zur Verfügung.

Angemietet werden können die Halle und/oder das Foyer jeweils mit Nebenräumen (Thekenraum, Garderobe, Toiletten) inklusive der Küche.

#### **§ 2 Mietvertrag**

Der Antrag ist schriftlich bei der Tourist-Information Linz am Rhein im Rathaus, Marktplatz 14, 53545 Linz am Rhein, zu stellen. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

#### **§ 3 Rücktritt vom Vertrag**

Tritt die Mieterin/der Mieter innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung von dem mit der Stadt Linz am Rhein geschlossenen Vertrag zurück, hat sie/er 50 v.H. des in § 11 festgelegten Mietpreises an die Tourist-Information Linz am Rhein zu zahlen.

#### **§ 4 Reihenfolge der Vermietungen**

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der Stadthalle für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an die/denjenigen, die/der zuerst einen schriftlichen Mietantrag gestellt hat.

#### **§ 5 Weiter-/Untervermietung**

Eine Weiter-/Untervermietung der überlassenen Räume ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung durch die Mieter**

Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt die Mieterin bzw. der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.

#### **§ 7 Haftung**

Die Stadt Linz am Rhein überlässt den Mietern, deren Beauftragten und Besuchern der Veranstaltungen die Stadthalle und ihre Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Mieter sind verpflichtet, die Stadthalle und ihre Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Diese Abnahme erfolgt über den Hausmeister oder dessen Stellvertreter gemäß vorheriger Absprache.

Die Mieter, deren Beauftragte und die Besucher der Veranstaltungen stellen die Stadt Linz am Rhein von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Stadthalle mit Nebenräumen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Mieter, deren Beauftragte und die Besucher der Veranstaltungen verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Linz am Rhein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung gegen die Stadt Linz am Rhein oder deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Stadt Linz am Rhein als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – bleibt unberührt.

Die Mieter oder deren Beauftragte haften für alle Schäden, die der Stadt Linz am Rhein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der Nutzung entstehen.

Den Mietern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Schadenersatzrisiken, die sie der Stadt Linz am Rhein und Dritten gegenüber übernommen haben, im Rahmen des gesetzlich Möglichen ausreichend zu versichern.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem für die Stadthalle eingesetzten Hausmeister bzw. in seinem Verhinderungsfall seinem Stellvertreter zu melden.

## **§ 9 Verantwortlichkeit für den Ablauf der Veranstaltungen**

Die Mieter tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten sowie nach Art der Veranstaltung gegebenenfalls einen Sicherheitsdienst in ausreichender Stärke vorzuhalten.

Sollte der Mieter technische Effekte nutzen wollen, hat der Mieter Art und Umfang der Brandsicherheitswache nach LBKG mit der Unteren Brandschutzdienststelle des Landkreises Neuwied abzusprechen. Verfügt diese, dass die Brandmeldeanlage abzuschalten ist, sind die Kosten einer Brandsicherheitswache vom Mieter zu tragen.

Die Notausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Die alte Holzeingangstür zur Strohgasse muss bei Veranstaltungen offen stehen. Die Bestuhlungspläne sind zu beachten. Die Notbeleuchtung ist einzuschalten. Die Nutzung pyrotechnischer Effekte ist nicht gestattet. Eine Nutzung von anderen technischen Effekten (Nebel) bedarf der vorherigen Abstimmung und Zustimmung und beinhaltet einen zusätzlichen Kostenaufwand wie oben angegeben, der dem Mieter weiterberechnet wird.

## **§ 10 Mietpreis**

Für die Benutzung der Stadthalle mit ihren Einrichtungen werden Mietpreise in der in § 11 dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Höhe erhoben. Der Mietpreis ist bei Abschluss des Mietvertrages fällig."

## **§ 11 Höhe des Mietpreises**

Der Mietpreis für nicht kommerzielle Veranstaltungen im Sinnes des Steuerrechts beträgt grundsätzlich pro Benutzungstag für:

die gesamte Stadthalle	200,00 EURO
Foyer	80,00 EURO

Der Mietpreis für kommerzielle Veranstaltungen beträgt grundsätzlich pro Benutzungstag für:

die ganze Stadthalle	400,00 EURO
Foyer	200,00 EURO

jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

Der Mietpreis für Schulen, Kindergärten und gemeinnützige Vereine aus Linz am Rhein beträgt grundsätzlich pro Benutzungstag

die gesamte Stadthalle	200,00 EURO
Foyer	80,00 EURO

Einmal im Jahr kann von Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen aus Linz am Rhein ein Antrag auf Ermäßigung für einen Veranstaltungstag beantragt werden:

für die gesamte Stadthalle	100,00 EURO
für das Foyer	40,00 EURO

Bei den in den Genuss der Ermäßigung Kommenden, kann von der Erhebung eines Mietpreises für die Tage abgesehen werden, an denen die angemietete Stadthalle oder das Foyer nicht von der Öffentlichkeit der dem für die Veranstaltung vorgesehenen Personenkreis genutzt wird und eine anderweitige Belegung nicht angemeldet wurde (z. B. Überbrückungstage bei dekorierte Halle, aufwendige Vor- oder Nachbereitungen).

Im Mietpreis enthalten ist die Nutzung der Küche, wobei eine Mietminderung nicht erfolgt, sollte der Mieter von einer Nutzung der Küche absehen.

Im Mietpreis nicht enthalten sind die Reinigungskosten, die entsprechend des Aufwandes gesondert in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Vermietung der Stadthalle für kommerzielle Veranstaltungen hat der Mieter zu klären, ob er Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetzes ist und die gemieteten Räume für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet.

## **§ 12 Benutzungsgrundsätze**

Die Räumlichkeiten werden für einen Tag (Tag der Anmietung) für 24 Stunden gemietet. Die Mietzeit beginnt am gewählten Tag um 12:00 Uhr und endet am Folgetag um 12:00 Uhr. Die Übergabe/Abnahme erfolgt nach individueller Absprache.

Die Mieterin/der Mieter der Stadthalle verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Elektrizitäts- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.

## **§ 13 Schlüsselaushändigung**

Der Schlüssel zur Benutzung der Stadthalle ist bei dem von der Stadt Linz am Rhein für die Stadthalle eingesetzten Hausmeister bzw. im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter ab-

zuholen und nach der Veranstaltung bei der Übergabe nach § 15 dieser Miet- und Benutzungsordnung an ihn wieder auszuhändigen.

#### **§ 14 Übergabe vor der Veranstaltung**

Die Stadt übergibt die Stadthalle den Mietern in ordnungsgemäßigem Zustand. Der ordnungsgemäße Zustand ist vor der Veranstaltung durch die Mieter schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 15 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung**

Die Stadthalle ist, soweit nicht anders im Mietvertrag geregelt, am Tag nach der Veranstaltung besenrein gereinigt zu übergeben. Die ordnungsgemäße Endreinigung wird auf Kosten der Mieterin/des Mieters im Auftrag der Stadt Linz am Rhein über ein Reinigungsunternehmen durchgeführt. Die Mieterin/Der Mieter erhält hierüber einen Rechnungsnachweis. Die Höhe der Reinigungskosten pro Stunde kann bei der Tourist-Information nachgefragt werden.

#### **§ 16 Kautio**

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt Linz am Rhein nach den §§ 7 und 15 ist von der Mieterin bzw. vom Mieter bei Vertragsabschluss bei der Tourist-Information der Stadt Linz am Rhein eine Kautio in folgender Höhe zu hinterlegen:

200,00 EURO bei der Nutzung des Foyers  
400,00 EURO bei Geburtstags- und Familienfeiern in der Stadthalle  
1000,00 EURO bei Gewerbeveranstaltungen und Veranstaltungen mit fester Bestuhlung in der Stadthalle.

Freie Fixierung gemäß Art der Veranstaltung durch die Stadt Linz am Rhein bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadthalle ist möglich.

#### **Des Weiteren wird verwiesen auf § 7 Haftung:**

Die Mieterin/Der Mieter erhält die Kautio zurück, sobald die Rechnung über die in § 15 festgelegte Endreinigung beglichen ist und die Stadthalle in einem sauberen und ordnungsgemäßem Zustand wieder übergeben worden ist. Dies wird durch den Hausmeister der Stadt Linz am Rhein bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter festgestellt.

#### **§ 17 Aufstellung von Tischen und Stühlen**

Tische und Stühle dürfen grundsätzlich am Tag der Anmietung ab 12:00 Uhr in der Stadthalle aufgestellt werden. Am Tag nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle wieder bis 12:00 Uhr an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäß zu stapeln (**siehe § 12**). Ausnahmen von den Zeiten sind nach Absprache möglich.

## **§ 18 Bedienung der technischen Anlagen**

Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von dem von der Stadt Linz am Rhein eingesetzten Hausmeister bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem von ihm ausgewiesenen Beauftragten der Mieter bedient werden.

## **§ 19 Telefonbenutzung**

In der Stadthalle ist ein Münztelefon installiert.

## **§ 20 Mitbringen von Tieren**

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen in der Stadthalle nicht mitgebracht werden.

## **§ 21 Garderoben-Aufbewahrung**

Für die Garderoben-Aufbewahrung hat der Mieter eigenständig Sorge zu tragen.

## **§ 22 Rauchverbot**

In der gesamten Stadthalle darf nicht geraucht werden.

## **§ 23 Werbung**

Die Anbringung von Werbung an und in der Stadthalle ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Stadt Linz am Rhein kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **§ 24 Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA**

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

## **§ 25 Hausrecht**

Das Hausrecht in der Stadthalle üben die Beauftragten der Stadt Linz am Rhein aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist

Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in der Stadthalle untersagen. Die festgesetzten Polizeistunden sind einzuhalten.

## **§ 26 Vorübergehende Sperrung**

Die Stadt Linz am Rhein ist bei unvorhergesehenen Notfällen berechtigt, die Stadthalle vorübergehend zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden der Mieter. Der Mietpreis für die ausgefallene Nutzung wird den Mietern erstattet.

## **§ 27 Vermeidung von Lärmbelästigungen/Immissionsschutz**

Die/Der Mieter/in ist während der Benutzung der Stadthalle verpflichtet, die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, insbesondere § 4 über den Schutz der Nachtruhe (von 22.00 bis 6.00 Uhr), zu beachten und einzuhalten.

Folgende Lärmgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

- tagsüber außerhalb der Ruhezeiten (bis 20.00 Uhr) 70 dB (A)
- tagsüber innerhalb der Ruhezeiten (20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 65 dB (A)

## **§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung und den auf Grund dessen abgeschlossenen Mietverträgen ist Linz am Rhein.

## **§ 29 Anerkennung dieser Miet- und Benutzungsordnung durch die Benutzer**

Mit der Inanspruchnahme der Stadthalle erkennen die Benutzer diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 30 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 01. Juli 2010 außer Kraft.

Linz am Rhein, 01. Juli 2016

Dr. Hans Georg Faust  
Stadtbürgermeister